

Hintergrund

Bei der Durchsetzung von Mindesthonoraren für andere Gewerke als für die durch das Kammerwesen geschützten freien Berufe der „A-Klasse“ gibt es seit der Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) an die Novellierung des EU-Wettbewerbsrechts 2003 erhebliche rechtliche Hürden. So sind Preisempfehlungen der Mittelstandsvereinigungen der verschiedenen Gewerke seitdem rechtlich nicht mehr zulässig. Sie gelten als Verstoß gegen das EU-Wettbewerbsrecht.

Wegen dieser rechtlichen Lage, haben viele Mittelstandsvereinigungen ihre Preisempfehlungen zurückgezogen. Diese Preisempfehlungen hatten bis dahin durchaus auch rechtlich relevanten Charakter. So wurden diese bei Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von Gerichten als Orientierungsgröße für den Werklohn herangezogen.

Dennoch scheint rechtlich die Lage für unverbindliche Preisempfehlungen für Gewerke ohne Kammerwesen nicht vollständig verbaut. So schätzt die IHK Frankfurt die rechtliche Lage wie folgt ein: „Es ist allerdings zu beachten, dass der deutsche – anders als der europäische – Gesetzgeber es für notwendig erachtet hat, Ausnahmen für wettbewerbsrelevante Vereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu machen. Diese Zulässigkeit sog. Mittelstandskartelle soll einen Ausgleich hinsichtlich der Vorteile schaffen, die große Unternehmen oftmals allein aufgrund ihrer Größe bei der Beschaffung, der Produktion oder dem Vertrieb haben. § 3 GWB knüpft diese Ausnahme vom Kartellverbot jedoch an Bedingungen, die insbesondere die Größe der beteiligten Unternehmen und die Art der Vereinbarung betreffen. Eine solche Ausnahme für Mittelstandskartelle besteht im europäischen Kartellrecht nicht. Aufgrund des Vorrangs des europäischen Rechts profitieren deshalb Vereinbarungen dann nicht von diesem Privileg, wenn sie sich über die Grenzen Deutschlands auswirken und eine spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in der EU nach sich ziehen.“ (Quelle: <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/wettbewerbsrecht/kartellrecht/>).

Es wäre also durchaus zu prüfen, ob solche „Preisempfehlungen“ nicht dennoch weiterhin möglich sind, sofern sie sich nicht über die Grenzen Deutschlands hinaus auswirken. Dies dürfte für die meisten kleineren Gewerke und insbesondere Soloselbständige der Fall sein.

Zudem wären zwei weitere Modelle unterhalb einer rechtlich verbindlichen „Gebührenordnung“ für Gewerke denkbar.

- 1.) **Empfehlungen für Verbraucher durch unabhängige Institutionen (z. B. Verbraucherverbände oder Gewerkschaften).** Diese könnten Verbrauchern faire Entgelte für Gewerke im Sinne unverbindlicher Preisempfehlungen nennen, die natürlich auch gleichzeitig eine Richtschnur für die Auftragnehmer wären.
- 2.) **Nach §42 GWB** kann der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss erteilen, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt

ist. "Hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird." Diese allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Vorteile könnten leicht argumentiert werden: Faire Löhne, Schutz vor Lohndumping, etc. Auch würde ein Mindesthonorar nicht gegen den Wettbewerb als solches sprechen. Ähnlich wie bei den durch das Kammerwesen geschützten Berufen gelte auch hier, dass sich der Wettbewerb durch die Leistung selbst herstellt.

Die GroKo hat mit ihrem am 2. Juli beschlossenen Antrag: "Transparenzinitiative der Europäischen Kommission mitgestalten – Bewährte Standards im Handwerk und in den Freien Berufen erhalten" (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/052/1805217.pdf>) die Bundesregierung aufgefordert, zu gewährleisten, dass das System der Kosten- und Honorarordnungen der Freien Berufe weiterhin eine am Gemeinwohl orientierte Leistungserbringung sichergestellt und ein Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität verhindert werde. Und sie will zudem den deutschen Meisterbrief als Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten Berufen der Handwerksordnung erhalten sowie die Selbständigkeit und Unternehmensgründungen fördern. Zusammengefasst setzt sich die GroKo in ihrem Beschluss zwar für den Erhalt des Status Quo ein, tat aber nichts für eine bessere Entlohnung der Gewerke.

Eine Forderung könnte demnach sein, die Bundesregierung aufzufordern, endlich dafür zu sorgen, dass es für alle Gewerke und nicht nur für die über das Kammerwesen geschützten freien Berufe der A-Klasse, Preisempfehlungen für Gewerke erstellt werden, die im Falle eines Rechtsstreits auch für Gerichte orientierend sein müssen. Ähnlich wie im Kammerwesen sind diese Preisempfehlungen in Absprache mit den Berufsfachverbänden, der Bundesregierung und mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat festzulegen.

Zahlen und Fakten

Aus:

Forschungsbericht "Solo-Selbständige in Deutschland - Strukturen und Erwerbsverläufe" DIW im Auftrag des BM für Arbeit und Soziales Dezember 2011, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-423-solo-selbststaendige-deutschland-pdf.pdf?__blob=publicationFile

S.11: Anstieg des "Selbständigen" Hausmeister von 1996 - 2008 von knapp 5.000 auf über 30.000; Anstieg der "Selbständigen" Lehrer und Dozenten von 1996-2008 von rund 51.000 auf über 11000. (Verdoppelung)

Zusammenfassung S.12

So haben generell Dienstleistungsberufe deutlich zugelegt und dabei nicht zuletzt haushaltsnahe und soziale Tätigkeiten. Hinzu kommen vermehrte Tätigkeiten im Bereich der Bildung – insbesondere in der Erwachsenenbildung. Ebenfalls zeigt sich der Aufschwung der „kreativen Klasse“ – also das wachsende Angebot an künstlerischen und ähnlichen

Tätigkeiten. Des Weiteren werden Veränderungen in der funktionalen Struktur der Beschäftigung deutlich – wie zunehmende und eigenständig ausgeübte Beratungs- oder Zuleistungsfunktionen etwa bei Ingenieuren oder IT-Kräften. Das ist ein schon seit längerer Zeit zu beobachtender Trend. Ein Sonderfall ist das wachsende Auftreten von Solo-Selbständigen in Bauberufen.

S. 18: Unter den Solo-Selbständigen ist die Spreizung der monatlichen Haushaltsnettoeinkommen deutlich größer als in den anderen Gruppen von Erwerbstätigen. So kommen die 10% der Solo-Selbständigen mit den geringsten Einkommen gerade einmal auf 900 Euro; bei den Alleinstehenden sind es sogar nur 700 Euro. Bei den unteren 10% der Arbeitnehmer fallen dagegen 1000 Euro an - bzw. ebenfalls 700 Euro bei den Alleinstehenden. Auch bei den äquivalenzgewichteten Haushaltseinkommen liegen unter den Geringverdienern die Solo-Selbständigen hinten. Werden dagegen die Bezieher hoher Einkommen in den einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen in den Blick genommen, schneiden die Solo-Selbständigen besser ab als die Arbeitnehmer. Auf weit höhere Einkommen sowohl am unteren Ende als auch am oberen Ende der Skala kommen die Selbständigen mit Arbeitnehmern. Unter den Solo-Selbständigen gibt es also besonders große Einkommensdifferenzen – der Gegensatz von niedrigen Einkommen einerseits und hohen Einkünften andererseits ist besonders stark ausgeprägt.

DIW-Wochenbericht 7/2013

http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.415654.de/13-7.pdf

Tabelle 5, S.9

Anstieg der Soloselbständigkeit von 2000 bis 2009 um über 50%

Besonders krasse Anstiege bei den Ausbauberufen, Lehrern&Dozenten, Künstler, pflegerische Berufe, IT-Kräfte, Hausmeister, Reinigungsberufe (Anstiege von bis 95%)

S.12

Bei den Einkommen zeigt sich eine sehr große Spreizung unter den Solo-Selbständigen. So liegt der Durchschnittswert (Mittelwert) weit über dem Median (mittleres Einkommen), also dem Wert, der die Einkommensbezieher in zwei gleichgroße Gruppen teilt (Tabelle 8).

Ein Teil der Solo-Selbständigen kommt demnach auf weit höhere Einkommen als die große Mehrzahl der Erwerbstätigen, es gibt aber sehr viele, die nur geringe Einkünfte erreichen.

Tabelle 8, S. 13

Die Unteren 35% der Solo-Selbständigen haben einen Brutto-Stundenlohn, der erheblich unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. 7,74 EUR / Brutto-Stundenlohn und darunter. Die unteren 10 % der Solo-Selbständigen haben nur einen Brutto-Stundenlohn von 4,58 EUR

S. 18

„Solo-Selbständige, die dem Niedrigeinkommenssektor zuzurechnen sind, finden sich häufiger unter Frauen als unter Männern.“ Mittleres Bruttoerwerbseinkommen je Std. (m/w 14,29 EUR / 11,91 EUR). Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor (m/w 26 % / 37 %)